

Reglement der Schwellenkorporation Aareboden

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 19.10.2017

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 ORGANISATION	4
STIMMBERECHTIGTE.....	4
VORSTAND	8
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	9
ANGESTELLTE.....	10
DAS SEKRETARIAT	10
ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN.....	10
VERANTWORTLICHKEIT	10
3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
4 FINANZIELLES	12
HAUSHALT WASSERBAU.....	12
5 AUFSICHT DES KANTONS	13
6 RECHTLICHES.....	13
7 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNIS.....	16
ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNG DES VORSTANDES	17
ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE.....	18
ANHANG III: SELBSTGEWÄHLTE AUFGABEN	19
ANHANG IV: AUFTEILUNG DER VERMÖGENSWERTE ZWISCHEN DEM HAUSHALT WASSERBAU UND DER SPEZIALFINANZIERUNG	21

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1¹ Die Schwellenkorporation Aareboden Brienz (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinden Brienz, Brienzwiler und Hofstetten übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet des Aarebodens vom oberen Ende des Brienersees bis an die Gemeindegrenze von Meiringen.

² Der Perimeterplan, bestehend aus Plan Nr. 3, Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:10'000 Plan Nr. 3a, Detailplan Beitragsklassen und Objektschutz 1:2'000, bilden einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Sie beinhalten insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenze
- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
- Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken
- Parzellen-Nummern
- Eigentumsgrenzen
- Werkleitungen (mit Durchleitungsrecht, eingetragen im Grundbuch)

Meldepflicht

Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis 1) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantoneigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit den Bestandteilen von Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Duldungspflicht der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis

Art. 8 ¹ Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.

² Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt die Sekretärin oder der Sekretär mindestens einmal jährlich beim Grundbuch Einsicht in

- Mitgliederversammlung
- die Handänderungsmeldungen.
- Art. 9**¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres und im zweiten Halbjahr um das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen.
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
- ³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- ⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

- Stimmrecht
- Art. 10**¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.
- ² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht (für Werke gemäss Anhang II: Schätzungswerte) besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.
- ³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke, oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrechte ist, hat nur ein Stimmrecht.
- Ausübung des Stimmrechts
- a. Natürliche Personen
- Art. 11**¹ Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.
- ² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.
- b. Personenmehrheiten und juristische Personen
- ³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht
- mehrere natürliche Personen,
 - eine juristische Person,
 - mehrere juristische Personen oder
 - juristische und natürliche Personen
- Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter	<p>Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hiavor ausüben.</p> <p>² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.</p>
Feststellung des Stimmrechts a) jederzeit	<p>Art. 13 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.</p>
b) an der Mitgliederversammlung	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.</p>
Information	<p>Art. 14 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	<p>Art. 16 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 17 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 18 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

Petition	<p>Art. 19 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
Befugnisse	
Wahlen	<p>Art. 20 Die Mitgliederversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandesc) Das Rechnungsprüfungsorgan
Sachgeschäfte	<p>Art. 21 Die Mitgliederversammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementenb) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänenc) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge.d) Die Jahresrechnunge) Soweit CHF 50'000 übersteigend<ul style="list-style-type: none">– Neue Ausgaben– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken– Finanzlagen in Immobilien,– Verzicht auf Einnahmen– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens– Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert– Entwidmung von Verwaltungsvermögen– Stellen und deren Besoldungsrahmen
Nachkredite	<p>Art. 22 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.</p>
a) zu neuen Ausgaben	
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 23 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.</p>

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 24 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 25 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 26 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Der Anhang I regelt die Entschädigung des Vorstandes.

Befugnisse

Art. 27 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

Unterschrift

Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des

Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

- Anweisungsbefugnis **Art. 29** Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
 - das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
- Sitzung **Art. 30** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.
- ² Drei Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.
- Einberufung **Art. 31** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit.
- ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
- Traktanden **Art. 32** ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- Verfahren und Ausstand **Art. 33** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.
- ² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- Protokoll **Art. 34** Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungsorgan

- Rechnungsprüfungsorgan **Art. 35** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission aus zwei Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für das Rechnungsprüfungsorgan zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.
- ² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom

23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

² Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

Privatrechtlich Angestellte

Art. 37 ¹ Der Vorstand schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 38 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Übertragung von Aufgaben

Administration

Art. 39 Die Schwellenkorporation kann das Sekretariat und die Kasse selber führen oder ganz oder teilweise an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Brienz übertragen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 40 ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 41 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Brienz.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Brienz mit.

Unvereinbarkeit

Art. 42 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in die Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- einem Mitglied des Vorstands,
- einem Mitglied einer Kommission oder
- Angestellten der Schwellenkorporation.

Ausscheidungsregeln

Art. 43 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 42 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

4 Finanzielles

Haushalt Wasserbau

- Mittelbeschaffung **Art. 44** ¹Die Schwellenkorporation finanziert ihre gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragenden Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten durch:
- Beiträge von den Grundeigentümerinnen und -eigentümer und den Inhabenden von Baurechten sowie von Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets;
 - Subventionen;
 - Erträge (Baurechts- und Pachtzinsen) der gemäss Anhang III zu diesem Reglement dem Wasserbau gewidmeten Vermögenswerte der Schwellenkorporation.
- ² Sie gewährleistet in Buchführung und Mittelverwendung, dass für den Wasserbau bestimmte Gelder, namentlich entsprechende Subventionen von Bund und Kanton, jederzeit ausschliesslich für wasserbauliche Aufgaben verwendet werden.
- Perimeterplan **Art. 45** ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.
- ² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:
- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
 - Beitragsklasse II (75 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)
- ³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.
- Perimeterschätzung **Art. 46** ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.
- ² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.
- ³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.
- Beitragsschuldnerin und -schuldner **Art. 47** ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes

Art. 48 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 2 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 46 nicht überschreiten, jedoch wird ein Mindestbeitrag von CHF 20.00 erhoben.

Reserven

Art. 49 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen und den Erträgen des dem Wasserbau gewidmeten Vermögens angemessene Reserven anlegen.

² Die Höhe der Reserven darf den 5-fachen Ertrag der jährlichen Schwellentelle nicht übersteigen

³ Reserven dürfen nur angelegt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind
- die Behebung von unvorhergesehenen Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährliche Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Vergabe von Arbeiten

Art. 50 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

5 Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle

Art. 51 ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).

Teilnahme an Sitzungen Vorstand

Art. 52 Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden hat ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

6 Rechtliches

Änderung des Reglements oder des Perimeters

Art. 53 ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).

² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

³ Die Änderung des Perimeterplans und des Reglements unterliegt der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage

Art. 54 ¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeschreiberei Brienz oder an einem anderen vom Gemeinderat von Brienz bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an das Tiefbauamt zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung
des Wasserbauplans

Art. 55 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der
Schwellenkorporation

Art. 56 ¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung den Gemeinderäten von Brienz, Brienzwiler und Hofstetten und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinden Brienz, Hofstetten und Brienzwiler über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Einzug Grund-
eigentümerbeiträge

Art. 57 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai

1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Beschwerderecht **Art. 58** Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Busse **Art. 59** ¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen
A. Grundstücke und
weitere Vermögenswerte

Art. 60 ¹ Die Grundstücke des Gewässerraums bzw. zur Erfüllung wasserbaulicher Aufgaben sowie die Erträge daraus werden dem Haushalt Wasserbau zugeordnet.

² Alle anderen Grundstücke, Liegenschaften, Fahrhaben und weitere Vermögenswerte werden der Spezialfinanzierung gewidmet.

³ Die Aufteilung der Grundstücke erfolgt gemäss Auflistung im Anhang III. Die Liste enthält alle per 31.12.2016 im Eigentum der Schwellenkorporation stehenden Grundstücke.

B. Eigenkapital

Art. 61 ¹ Das bestehende Eigenkapital per 31.12.2016 resultiert aus Pacht-, Baurechtszinsen und Vermietungen und wird dem Bestand Spezialfinanzierung zugewiesen.

² Pachtzinsen der Parzelle 265, die im Gewässerraum liegt und der Kiesgewinnung dient, werden dem allgemeinen Haushalt (Wasserbau) zugewiesen.

³ Schwellentellen wurden bis und mit Rechnungsjahr 2016 nie erhoben. Eine allfällige Überdeckung im Rechnungsjahr 2017 ist auszuweisen und wird dem Haushalt Wasserbau überführt.

Anhänge

Art. 62 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge:

- I Entschädigung Vorstand
- II Schätzungswerte
- III Selbstgewählte Aufgaben

- IV Aufteilung der Vermögenswerte zwischen allgemeinem Haushalt (Wasserbau) und Spezialfinanzierung

im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 63¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 01.11.2017 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 10.10.1995 aufgehoben.

³ Die Übertragung der Administration der Schwellenkorporation (Finanzverwaltung und Projektbegleitung) an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Brienz im Mandatsverhältnis erfolgt per 1. Januar 2017.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Aareboden Brienz hat dieses Reglement am 19.10.2017 angenommen.

Der Präsident:



Paul Grossmann

Der Sekretär:



Alexander Amacher

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 25. August 2017 bis 29. September 2017 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeschreiberei von Brienz öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 34 und 35 vom 24.08. und 31.08.2017 bekannt.

Brienz, 19.10.2017

Der Sekretär:



Alexander Amacher

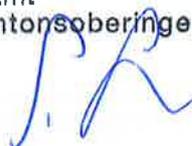


G e n e h m i g t

BERN, den 30. JAN. 2017

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:



Anhang I: Entschädigung des Vorstandes

Pauschale Entschädigungen

Sitzungsgeld CHF 60.00 pro Sitzung

inklusive Aktenstudium

Entschädigungen nach Zeitaufwand

Begehungen, Besprechungen CHF 35.00 pro Stunde
Arbeitsleistungen

Spesen

Fahrzeuge CHF 0.70 pro km

ÖV nach effektivem Aufwand (Belege)

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen, gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹
2. Schätzungswert
- **Geleise von Bahnunternehmungen (Zentralbahn):** Einschliesslich Land, Stark, und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen.
 - Geleise Fr. 500.00 pro Laufmeter
 - **Kabelanlagen:**² (z.B. Swisscom, Kabelfernsehen, Energieversorgung)
 - Bodenleitungen Fr. 22.50 pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter
 - **Freileitungen:** (z.B. Swissgrid, BKW, weitere)
 - über 170 KV Fr. 245.00 pro Laufmeter
 - 71-170 KV Fr. 105.00 pro Laufmeter
 - 11-70 KV Fr. 10.50 pro Laufmeter
 - bis 10 KV Fr. 3.50 pro Laufmeter
 - **Gemeindestrassen:**
 - bis 4.20 m Breite Fr. 500.00 pro Laufmeter
 - über 4.20 m Breite Fr. 700.00 pro Laufmeter
 - **Kantonsstrassen**
 - bis 4.20 m Breite Fr. 500.00 pro Laufmeter
 - über 4.20 m Breite Fr. 700.00 pro Laufmeter
 - **Nationalstrassen**
 - bis 7.50 m Breite Fr. 500.00 pro Laufmeter
 - über 7.50 m Breite Fr. 800.00 pro Laufmeter
 - **Kanalisationen:**
 - Durchmesser bis 60 cm Fr. 50.00 pro Laufmeter
 - Durchmesser über 60 cm Fr. 75.00 pro Laufmeter
 - **Gas- und Wasserhauptleitungen:**
 - Gasleitungen Fr. 50.00 pro Laufmeter
 - Wasserleitungen Fr. 35.00 pro Laufmeter
 - Transitgasleitung Fr. 1000.00 pro Laufmeter

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.

Anhang III: Selbstgewählte Aufgaben

1. Selbstgewählte Aufgaben ¹ Neben den Aufgaben gemäss Wasserbaugesetz nimmt die Schwellenkorporation folgende historisch gewachsenen Aufgaben als selbstgewählte Aufgaben im Sinne von Art. 62 des Gemeindegesetzes wahr:
- Erstellung, Ausbau, Unterhalt und Erneuerung der korporationseigenen Strassen, Brücken und Flurwege;
 - Anschaffung und Unterhalt von landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermietung
 - Bewirtschaftung, Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaften der Schwellenkorporation (Bootsplätze, Schlachthaus).
2. Allgemeine Bestimmungen ¹ Die Bestimmungen des Schwellenkorporationsreglements gelten auch für die Wahrnehmung der selbstgewählten Aufgaben gemäss Anhang III.

Spezialfinanzierung (Selbstgewählte Aufgaben)

3. Spezialfinanzierung Rechnung ¹ Die Schwellenkorporation führt die selbstgewählten Aufgaben als zweiseitige Spezialfinanzierung vollständig getrennt vom Haushalt Wasserbau.
4. Einnahmen ¹ Die Einnahmen der Spezialfinanzierung decken die Ausgaben und bilden einen in sich abgeschlossenen Rechnungskreis.
- ² Die Einnahmen bestehen aus:
- den Erträgen (Baurechts- und Pachtzinse sowie Benutzungsgebühren) der den selbstgewählten Aufgaben gewidmeten Vermögenswerten gemäss Anhang IV zum Korporationsreglement;
 - Subventionen nicht wasserbaulicher Herkunft.
- ³ Die Schwellenkorporation kann zudem Grundeigentümerbeiträge gemäss Baugesetz (BauG) und Strassengesetz (SG) an die Erstellung und Ausbau der Strassen erheben. Die Beitragsbemessung und das Verfahren werden gemäss Grundeigentümerbeitragsdekret (GBD) vollzogen.
- 5 Einlagen Entnahmen ¹ Ertragsüberschüsse sind in die Verpflichtung Spezialfinanzierung einzulegen.
- ² Aufwandüberschüsse sind durch Entnahmen aus der Verpflichtung Spezialfinanzierung zu decken. Eine Deckung durch Mittel des Haushalts Wasserbau ist in keinem Fall – weder temporär noch dauerhaft – zulässig. Über die Höhe der Entnahme entscheidet das finanzkompetente Organ.
6. Verzinsung ¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung ist nicht zu verzinsen. Das Verwaltungsvermögen (Verwaltungsvermögen abzüglich Bestand Spezialfinanzierung) ist zu verzinsen.
7. Bemessung ¹ Die Grundsätze der Gebührenerhebung für die selbstgewählten Aufgaben (Ziffer 1) werden in einem Reglement geregelt. Den

Gebührentarif legt der Vorstand in einer Verordnung fest.

² Die Einnahmen aus den Verträgen für Pacht- und Baurechtszinse werden in die Spezialfinanzierung gelegt. Bei Neuverpachtungen und dem Abschluss neuer Baurechtsverträge beschliesst der Vorstand die Pacht- und Baurechtszinse.

Anhang IV: Aufteilung der Vermögenswerte zwischen dem Haushalt Wasserbau und der Spezialfinanzierung

1. Parzellen dem Wasserbau zugeordnet

Parzellen im Gewässerraum					
Gemeinde	Parz.-Nr.	Eigentümer	Fläche	Pacht-Nr.	Bemerkung
Brienz	264	SK Aareboden	33.06	1	
Brienz	264	SK Aareboden	46.18	2	
Brienz	264	SK Aareboden	53.11	3	
Brienz	264	SK Aareboden	36.16	4	
Brienz	264	SK Aareboden	92.21	5+16	
Brienz	264	SK Aareboden	23.54	6	
Brienz	264	SK Aareboden	51.99	7	
Brienz	264	SK Aareboden	20.30	8	
Brienz	264	SK Aareboden	58.60	9	
Brienz	264	SK Aareboden	97.63	10	
Brienz	264	SK Aareboden	69.85	11	
Brienz	264	SK Aareboden	63.21	12	
Brienz	264	SK Aareboden	44.89	13	
Brienz	264	SK Aareboden	40.82	14	
Brienz	264	SK Aareboden	35.07	15	
Brienz	264	SK Aareboden	103.94	17	
Brienz	264	SK Aareboden	113.10	18	
Brienz	265	SK Aareboden	394.99		Wird jährlich angepasst
Hofstetten	759	SK Aareboden	22.13		Zamefad, Gurgenkanal (Gewässer)
Hofstetten	867	SK Aareboden	54.14	8	
Hofstetten	867	SK Aareboden	61.45	9	
Hofstetten	867	SK Aareboden	6.50	12	
Hofstetten	867	SK Aareboden	37.94	13	
Brienz	3088	SK Aareboden	540.10		Alte Aarlauf (Gewässer, Strasse)
Brienz	3089	SK Aareboden	45.82		Under der Flue (Gewässer)
Brienz	3091	SK Aareboden	11.08		Bitschi Kanal (Gewässer)

2. Parzellen der Spezialfinanzierung zugeordnet

Parzellen ausserhalb des Gewässerraumes				
Gemeinde	Parz.-Nr.	Eigentümer	Fläche	Bemerkung
Brienz	93	SK Aareboden	Teil	
Brienz	93	SK Aareboden	Teil	
Brienz	93	SK Aareboden	Teil	
Brienz	122	SK Aareboden	109.82	Alte Aarlauf (Wald 10'124m ² , Land 666m ² , Übriges 192m ²)
Brienz	266	SK Aareboden	155.35	Alte Aarlauf (nur Wald)
Brienz	488	SK Aareboden	42.73	Stägmatten
Brienz	713	SK Aareboden	16.5	Mattenweg, Schlachthaus (Land verpachtet pauschal)
Hofstetten	725	SK Aareboden	24.58	Im Cheer
Brienz	1977	SK Aareboden	64.88	Chrummeney
Brienz	2424	SK Aareboden	136.00	Birchetal
Brienz	3090	SK Aareboden	Ant. 1/3	Geissholzeren
Brienz	3090	SK Aareboden	Ant. 1/3	Geissholzeren
Brienz	3090	SK Aareboden	Ant. 1/3	Geissholzeren
Brienz	3094	SK Aareboden	178.03	Stägmatten, Remise Fahrzeuge
Brienz	3096	SK Aareboden	26.26	Han-Erli, Verbindungsstrasse
Brienz	3097	SK Aareboden	15.1	Bitschi, Verbindungsstrasse
Brienz	3359	SK Aareboden	24.72	Wychematten